

(1963) 480–482 (von K. S. 110, Anm. 36 zitiert) zu zeigen versucht. Trotzdem kann ich seiner Spätdatierung noch weniger Wahrscheinlichkeit zubilligen. Vielleicht müßte man bei der ganzen Frage auch noch deutlicher herausstellen, worüber man spricht. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß das Dtn auch in seinem Kernstück bis in nachexilische Zeit Erweiterungen und Überarbeitungen erfuhr (für den dt Dekalogtext habe ich das in BZ 9 [1965] 17–32 nachzuweisen versucht). Das ist besonders wahrscheinlich, falls das deuteronomische Gesetz nach dem Exil in Jerusalem zunächst für längere Zeit allein in Geltung war, wofür einiges spricht. Aber K. scheint offenbar mehr zu meinen, nicht nur, daß die Endfassung erst nach dem Exil erreicht wurde. Seine Argumente scheinen nahezulegen, daß selbst deuteronomische Sprache und deuteronomische Theologie (vor Alternativen stehende Konzeption) vorher noch nicht vorhanden waren. Wenn er auf S. 110 f. ein „Urdeuteronomium“ abgrenzt, so kann das hinter S. 109 eigentlich nur eine nach dem Exil entstandene erste Fassung des Dtn meinen, der recht bald andere folgten. Gerade die Radikalität, mit der also alles Deuteronomische hinter das Exil gelegt wird, scheint mir bedenklich zu sein.

Doch trotz dieser Bedenken gegen eine Reihe von Thesen und Argumenten K.s bleibt bestehen, daß diese „Einleitung“ als Lehrbuch empfehlenswert ist. Jeder Kollege, der sie benutzt, wird ja sowieso seine eigene Meinung nicht zurückhalten, wo sie von der K.s abweicht, und der Student hat in ihr auf jeden Fall die für ihn praktischste Informationsquelle über Einleitungsfragen, die heute existiert.

Wenn das Buch überarbeitet wird, wäre eine Neuabfassung des etwas schwach geratenen § 26 zu wünschen. Über hebräische Poesie müßte etwas mehr und etwas genauer gesprochen werden. Vielleicht könnte die Benutzung des Buches von *L. Alonso Schökel*, *Estudios de poética hebrea* (Barcelona 1963; vgl. vom gleichen Verf.: *Poésie hébraïque*, in: DBS VIII [Fasc. 42, Paris 1967] 47–90), hilfreich sein. Bei der Verwendung der Abtrennung der Samaritaner als *terminus ante quem* für Datierungen (*passim*) müßte man vorsichtiger sein, da nach Studien vor allem von *F. M. Cross* mindestens die Abtrennung eines eigenen Pentateuch mehrere Jahrhunderte herunterzusetzen ist. Zu S. 269, Z. 19 ff.: Man kann viel zu den Methoden der Freunde Ugarits in der Psalmenauslegung sagen, vielleicht wäre es sogar gut gewesen, etwas mehr dazu zu sagen und nicht nur auf *H. Donner* zu verweisen, aber daß Exegeten wie etwa *M. Dahood* gerade „philologisch nicht hinreichend begründete Textkorrekturen“ produzieren, ist noch der überraschendste Vorwurf – mindestens für den Konsonantentext der Masoreten zeigt diese Schule einen geradezu übertriebenen Konservatismus, und die Inflation von philologisch unbegründeten Konjekturen ist durch andere Schulen in die Psalmenexegese gekommen. Aus der ugaritischen Literatur ließe sich vielleicht auch entnehmen, daß der klimaktische Parallelismus kaum, wie S. 249 gesagt wird, die jüngste Form des Parallelismus sein kann. S. 92, Z. 11, ist statt „Mose“ zu lesen: „Aaron. Im Buch Deuteronomium berichtet er über den Tod des Mose.“ S. 107, Z. 7 ist statt „Hohenpriester“ zu lesen: „Höhenpriester“.

N. Lohfink, S. J.

Waldenfels, Hans, *Offenbarung. Das Zweite Vatikanische Konzil auf dem Hintergrund der neueren Theologie* (Beiträge zur ökumenischen Theologie, hrsg. von H. Fries, 3). 80 (X u. 328 S.) München 1969, Hueber. 29.80 DM.

Die dogmatische Konstitution *Dei Verbum* (Über die göttliche Offenbarung) gehört nach der Meinung kompetenter Beurteiler zu den besten Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils. Unter seinen Kapiteln verdient das erste eine besondere theologische Beachtung wegen einer dort vorgelegten Sicht dessen, was Offenbarung und der ihr entsprechende Glaube ist, die sich von früheren Betrachtungsweisen im katholisch-theologischen Raum ergänzend und in diesem Sinne korrigierend unterscheidet. Man kann deshalb eine Arbeit wie die vorliegende, die sich mit dem ersten Kapitel der genannten Konzilskonstitution befaßt, nur erfreut begrüßen.

Daß im Titel des Buches sein unmittelbarer Gegenstand, nämlich die Äußerungen des Zweiten Vatikanischen Konzils, nur im Untertitel erscheint, während der Haupttitel umfassender mit „Offenbarung“ bezeichnet ist, kennzeichnet die Anlage und Durchführung der W.schen Ausführungen. Obwohl nämlich das Buch sich eigentlichst mit dem vorgenannten Kapitel der Offenbarungskonstitution des Konzils befaßt, wäre es keine korrekte Bezeichnung, wollte man es einen Kommentar des Konzilstextes nennen. Es geht dem Verf. vielmehr um eine Darstellung der Offenbarungs-

lehre des Zweiten Vatikanums auf dem Hintergrund der neueren Theologie. Deshalb bietet er in einem 1. Teil, der fast die Hälfte des ganzen Buches einnimmt, eine Darstellung dieser neueren Theologie über die Offenbarung. Aber auch der 2. Teil, der sich der Konzilslehre über die Offenbarung widmet, bleibt nicht am Text selbst, um ihn in seinem Wortlaut und Bedeutungsgehalt zu interpretieren. Diese Erklärung und Interpretation geschieht vielmehr durch eine weit ausholende Darstellung der vielfältigen Probleme, die sich im jeweiligen Textwortlaut niedergeschlagen haben oder von ihm aus in die Beachtung des Lesers treten. Sie werden angesichts des Konziltextes ausgeleuchtet und länger oder kürzer in ihrer eigenen Bedeutung dargestellt und beurteilt. Dabei zeigt W. eine große Belesenheit in der einschlägigen Literatur, und dies in großer Breite, die allerdings ein wenig dazu führt, daß die unterschiedliche Bedeutsamkeit der zitierten Werke nicht immer hinreichend deutlich wird. Für jeden aber, der dem theologischen Problem der Offenbarung nachgehen will, bietet das Buch eine Fülle von Hinweisen und Quellen, die ihm einen unübersehbaren Platz anweisen.

Der 1. Teil, der einen theologiegeschichtlichen Durchblick durch jene Zeitspanne geben will, die für die Entwicklung zur Offenbarungslehre des Zweiten Vatikanums hin von Bedeutung ist, spricht zunächst von dem Hintergrund, vor dem dann die Ansätze zu einer Vertiefung des Offenbarungsverständnisses, von der das Zweite Vatikanum weithin bestimmt worden ist, dargestellt werden. Den im 1. Kap. dargestellten Hintergrund bildet zunächst in einigermaßen negativer Sicht die Theologie der dogmatischen Lehrbücher, die sowohl in der Ortsbestimmung der Offenbarungslehre im Ganzen der Theologie – über die Offenbarung wird im Zusammenhang mit der theologischen Erkenntnisquelle gesprochen – wie auch in der Begriffsbestimmung der Offenbarung und dem Aufbau des Offenbarungsstraktates sich selbst den Zugang zu einem gefüllten Verständnis von Offenbarung verstellen haben, da sie zu sehr von der Auseinandersetzung mit einer bestimmten Zeitproblematik bestimmt sind. Als zweites Element dieser Hintergrunddarstellung wird das Offenbarungsverständnis der Tübinger Schule, und dort *J. S. Dreys* und *J. A. Möblers* dargestellt. Die Beschränkung auf diese Theologen ist nicht ganz ohne Willkür, hat aber auch einen gewissen Sinn wegen der beispielhaften Bedeutung, die man ihnen zuschreiben kann. Die Darstellungsweise bei *Drey*, die von der möglichen Verwirklichung der Idee Offenbarung über ihre Notwendigkeit zur Tatsächlichkeit voranschreitet, worin sie der Darstellungsweise der Lehrbuchtheologie ähnlich ist, ist Erbe des idealistisch-rationalistischen Geistes. Bei *Möbler* zeigt sich eine deutliche Entwicklung zur Distanz von den Ideen seiner Zeit. Schlüssel für sein Verständnis der Offenbarung ist sein Verständnis der Menschwerdung Christi.

Die Darstellung der Ansätze für ein vertiefteres Offenbarungsverständnis beginnen mit dem Beitrag der französischsprachigen Theologie, die in einer besonderen Weise gerade auch in den letzten fünfzig Jahren unter einer Tragik der Theologie zu leiden hatte; wurde doch das Moderne und Neue in ihrem Bemühen zweimal (im sog. Modernismus und in der sog. Nouvelle Théologie) vom Lehramt der Kirche verurteilt und hat dann doch Wichtiges zur Vertiefung gerade auch in den Fragen nach der Offenbarung beigetragen und auch ins Zweite Vatikanische Konzil eingebracht. Die neuen Frageansätze kennzeichnet W. mit den Stichworten: Das Geschichtlich-Historische und die Theologie, Rückgewinnung der Christozentrik, Ganzheitlichkeit des Offenbarungsvorgangs. Den Beitrag der deutschsprachigen Theologie findet er vor allem in den Bereichen, die etwa mit *K. Rahners* Buchtitel „Hörer des Wortes“, mit der Unterscheidung von transzendentaler und kategorialer Offenbarung, mit dem Verständnis von Offenbarung als Personerkennntnis und Begegnung und einigen anderen Momenten umschrieben werden können. In diesem Abschnitt kann natürlich nicht abgesehen werden vom Beitrag der evangelischen Theologie und des theologischen Gespräches mit ihr. Und schließlich gilt ein eigener Abschnitt dem Bemühen um ein biblisches Offenbarungsverständnis.

Der wichtigere Teil des Buches ist der 2., auf den der 1. Teil hinführen sollte. Er ist mit den bezeichnenden Worten „Ergebnis und Aufgabe“ überschrieben, stellt also die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils zwar einerseits an das Ende einer Entwicklung, die im Konzil deutlich aufgegriffen und ausgewertet worden ist, ohne dabei den Charakter eines Stimulans für das weitere Bemühen um die Darstellung der Offenbarung zu verlieren; es stellt weitere Aufgaben.

Interessanter-, aber wie sich zeigt, begründeterweise werden die Aussagen eröffnet mit der Frage nach der Philosophie, die nicht nur das Kapitel des Konzils über die Offenbarung, sondern dogmatische Aussagen überhaupt bestimmt und die daher bei der Interpretation solcher Texte festgestellt werden muß. Das ist in unserem Fall um so notwendiger, als die Hinkehr der Konzilsdenkweise und -sprache zur Heiligen Schrift leicht gegensätzlich zu einem philosophischen Denken betrachtet werden kann. Ein weiteres Kapitel stellt Offenbarung als Begegnung zwischen Gott und Mensch dar und in diesem Zusammenhang auch die nicht ganz leichte Frage nach dem Verhältnis von Wort und Tat im Offenbarungsgeschehen. Schließlich wird das Verhältnis von Offenbarung und Geschichte und in dem Zusammenhang auch die Frage nach dem Verhältnis von Weltgeschichte und Heilsgeschichte behandelt. Das 4. Kap. handelt von Jesus Christus als der Offenbarung des Vaters, von seinem Tod und seiner Auferstehung als Vollendung der Offenbarung und von der Frage nach der Sendung des Geistes als des Vollenders der Offenbarung.

Das Thema Glaube wird im Ganzen des Buches nur relativ kurz besprochen und findet wohl nicht ganz die Beachtung, die ihm gerade auch von der Genesis des Artikels 5 beim Konzil her entsprochen hätte.

Als letztes wird noch das Thema Offenbarung und Lehre, veranlaßt durch den im Ganzen des ersten Kapitels der Konstitution ein wenig fremdartig anmutenden Artikel 6, besprochen. Dabei werden einige in der heutigen Diskussion einigermaßen erhebliche Fragestellungen erörtert.

Der Wert des Buches liegt nicht nur in der aus ihm zu gewinnenden Kenntnis des Offenbarungsverständnisses des Zweiten Vatikanischen Konzils, sondern, um es noch einmal zu sagen, in der Zusammenschau der komplexen Wirklichkeit und Sinnfülle des Geschehens Offenbarung überhaupt.

O. Semmelroth, S. J.

Schwarz, Reinhard, *Vorgeschichte der reformatorischen Bußtheologie* (Arbeiten zur Kirchengeschichte, 41). 8^o (X u. 349 S.) Berlin 1968, de Gruyter. 46.- DM.

Der Verf. vorliegender Studie ist Mitarbeiter an der „historisch kommentierenden Neuausgabe der 1. Psalmenvorlesung Luthers“. Dabei ergab sich die Notwendigkeit, eine „zusammenfassende geschichtliche Deutung“ des Begriffes iudicium (mit iudicare, iudex) in dieser Vorlesung zu erarbeiten. „Der Sache nach bedeutet Luthers Auffassung vom iudicium ein eigentümliches, nicht auf das Bußsakrament konzentriertes Verständnis der Buße, in welcher der Mensch in seiner eigenen Gegenwart durch das Gericht Gottes hindurchgeht“ (3). Sch. fragt nach dem historischen Hintergrund der Anschauungen des jungen Luther über das Bußgericht, „obwohl der Einzelvergleich mit der exegetischen Tradition zeigt, daß Luther von ihr weitgehend unbeeinflusst ist bei seiner Auslegung der Begriffe iudicium und iudicare“ (4). Die Untersuchung beschränkt sich auf diejenigen Personen oder Personenkreise, mit deren Werken oder Ansichten Luther sicher oder wahrscheinlicherweise bekannt geworden ist. Dazu gehören Augustin, Gregor d. Gr., Bernhard v. Clairvaux, Wilhelm v. Paris aus der Zeit „vor der großen Schulbildung der scholastischen Theologie im 13. Jahrhundert“ (4). Für die spätmittelalterliche Theologie wird der Einfluß der franziskanischen und der spätfraziskanischen (ockhamistischen) Schulrichtung und der monastisch-mystischen Theologie und der *Devotio moderna* untersucht. Luther bleibt bei alledem nicht Eklektiker. „Sein originaler Geist schuf aus allem etwas unverwechselbar Neues...“ (14). Sch. will damit nicht eine umfassende Vorgeschichte der vorreformatorischen Bußtheologie schreiben; dafür müßte die ganze vor der Reformation liegende Geschichte der Buße „sowohl des Wortes von der Buße als auch des Bußsakramentes“ (14 f.) untersucht werden. In der 1. Psalmenvorlesung hat jedoch das Bußsakrament keine besondere theologische Bedeutung.

In dem glänzend geschriebenen 1. Kap. wird Augustin behandelt (16–58). Diese Seiten gehören zum Besten, was über die Buße bei Augustin geschrieben ist, wenn auch nicht alle Aspekte dabei zur Sprache kommen können. Augustins homiletisch-exegetische Bußtheologie geht nicht vom Wort iudicium aus, sondern vom Wort *confessio* (*confiteri*), und zwar in der Spannung von *confessio peccatorum* – *confessio laudis* (Sündenbekenntnis und Gotteslob). Sie entspricht der Spannungsweise augustianischen Seinsverständnisses, das Gut und Böse in einer Gesamtschau umgreift. Der Gerichtsgedanke taucht am stärksten in dem wohl unechten, aber der Einflußsphäre